Selbstbestimmungsrecht in Sachen des Dienstes ein gleichwertiges Mitbestimmungsrecht mit dem Dienstgeber in allen Personalangelegenheiten ist, daß daher Personalreferenten und vorgesetzte Dienststellen nicht als Gegner der Angestellten, sondern als jene Stellen zu betrachten sind, die zur einvernehmlichen Regelung aller einschlägigen Fragen zusammen mit der Personalvertretung berufen sind.

Die verschiedenen Standesgruppen haben nunmehr so rasch als möglich an die Wahl ihrer Personalvertretungen zu schreiten. Verband und Dienstgeber erwarten, daß das Vertrauen der städt. Angestellten auf solche Personen fallen wird, die sich der Bedeutung der Funktion und der hohen sittlichen Verantwortung bewußt sind, die sie damit übernehmen. Nur so kann das den Personalvertretungen zugrunde liegende Prinzip „Nichts über uns ohne uns!“ **alle** in Personalfragen mitspielenden Interessen harmonisch versöhnen und zu einer gesunden, dauernden und unentwurzelbaren Einrichtung des Dienstrechtes werden!

I. Die Wahl der Personalvertretung.

Die Bestimmungen über die Wahl der Personalvertretungen sind im V. Abschnitt der allg. D.-O. enthalten (§ 75—78). Die Angestelltengruppen, für die die Dienstordnung nicht gilt, bestimmt § 3 der Dienstordnung. Es sind dies alle auf Kündigung oder nur für bestimmte Zeit aufgenommene Bediensteten, weiters alle Werksarbeiter, endlich alle jene, deren Lohnverhältnisse durch Kollektivverträge geregelt sind.

Nach den Bestimmungen der Dienstordnung haben die einzelnen Fachvereine die Wahl durchzuführen, bei den Lehrpersonen die einzelnen Berufsgruppen nach Inspektionsbezirken. Dabei wählen bei den Lehrpersonen Fachgruppen unter 50 Mitgliedern, von welcher Zahl die Zuteilung eines Personalvertreters abhängt, Vertrauenspersonen, die der Personalvertretung in allen diesen Gruppen berührenden Angelegenheiten mit Stimmrecht beizuziehen sind. Bei den übrigen städtischen Angestellten haben sich solche kleinere Gruppen verwandten Fachvereinen anzuschließen, um ihre Vertretung in der Personalvertretung zu finden, oder sich zum Zwecke der Wahl in einem eigenen Zweckverbande zu vereinigen. So werden z. B.

die Beamten der städtischen Sammlungen für die Personalvertretungswahlen dem Fachvereine der rechtskundigen Beamten angeschlossen.

Zu der W.-O. ist zu bemerken, daß den für die Wahl von Betriebsräten kundgemachten Bestimmungen die Erfordernisse für das passive Wahlrecht im § 77 bedeutend höher gestellt sind. Dies mit Rücksicht auf die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes. Doch wird in den Ausführungsbestimmungen auf die Besonderheiten solcher Standesgruppen Rücksicht zu nehmen sein, die nicht wenigstens ein Drittel nach § 77 der Dienstordnung qualifizierter Standesangehöriger umfaßt. Dagegen fehlt in den Bestimmungen unserer Dienstordnung die wichtige Norm über den **Widerruf des Mandates** eines Personalvertreters, die im Verbandsvorschlage ursprünglich enthalten war (§ 8 des Entwurfes).

Einer bloßen Mehrheit der Wahlberechtigten dieses Widerrufsrecht zu geben, wie dies der Entwurf tut, hat nämlich der Verband Bedenken getragen, da man dadurch die Vorteile des Verhältniswahlrechtes, das ja eigentlich jeder Minorität, von mindestens ein Fünftel aller Stimmen eine Vertretung verbürgt, nach der Wahl der Majorität ausliefern würde; den Widerruf aber der bezüglichen Wählergruppe anheim zu stellen, ist wegen des Charakters der **geheimen** Wahl nicht angängig. Es wird aber immerhin jeder Fachverein Mittel und Wege finden, mißliebige Personalvertreter abzuberufen, da ja eine nicht vom Vertrauen der Vertretenen getragene Personalvertretung ein Widerspruch in sich wäre. Die wichtige Frage der **Umlagen,** die § 13 und 14 des Entwurfes regelt, ist nicht weiter vorgesehen, weil sie ja mit der vom Verbande verlangten Zwangsorganisation von selbst gegeben wäre. Diese könnte aber wegen mehrfacher Hindernisse, die in der Kürze der für die Finalisierung der Vorlage zur Verfügung gestandenen Zeit nicht beseitigt werden konnten, nicht durchgesetzt werden. Die analoge Anwendung dieser Bestimmungen des Entwurfes, die nach dessen Gesetzwerden der Verband begehren wird, wird die Fachvereine in den Stand setzen, pflichtvergessene Standesangehörige, die sich ihrer Fachorganisation fern halten, wenigstens zur Tragung der Lasten der Personalvertretung heranzuziehen, da es nicht angeht, daß diese lediglich den Fachverein, also die organisierten Angestellten, belasten.

Die Immunität der Personalvertretungen ist im § 72 gewährleistet. Ihre Verletzung wäre als Dienstvergehen nach den Disziplinarvorschriften zu bestrafen. Bei den Betriebsräten sieht § 15 des Entwurfes allerdings Strafen seitens der politischen Behörde vor. Dadurch sollen insbesondere schikanöse Entlassungen von mißliebigen Betriebsräten verhindert werden. Dagegen gewährt nun den städtischen Angestellten die neue Dienstordnung einen mehr als ausreichenden Schutz.

Der Entwurf über die Betriebsräte sieht als Instanz, die in Streitfällen zwischen Betriebsräten und Unternehmern zu entscheiden hat, das **Einigungsamt** vor. Dieser Einrichtung entspricht für den Kreis der städtischen Angestellten, die der allgemeinen Dienstordnung unterstellt sind, die gemeiderätliche Personalkommission, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis § 81 der Dienstordnung regelt.

Die Grundlage für die **Geschäftsordnung** der Personalvertretungen gibt § 78 der Dienstordnung ab. Die Geschäftsführung obliegt dem **Hauptvertrauensmann**, der auch zur Vermittlung des Verkehres mit der vorgesetzten Dienststelle berufen ist. Der Verband wird die Hauptvertrauensmänner kurienweise zu ständigen Konferenzen zusammenfassen, um die Einheitlichkeit der Geschäftsführung und die stete Bedachtnahme derselben auf die Verbandsaktionen aufrecht zu erhalten. Dieses Institut wird im Zusammenhalte mit der Personalkommission einen vollwertigen Ersatz für den in der allgemeinen Dienstordnung nicht vorgesehenen „Hauptbetriebsrat" bilden, den der Gesetzentwurf für Betriebsräte im § 4 regelt.

Wahlordnung

für die Personalvertretungswahlen.

Die Wahl der Personalvertretung ist in den §§ 76 bis 78 und 81, Punkt 4 der Dienstordnung geregelt.*)

1. Ausschreibung der Wahl.

Die Ausschreibung der für die Wahl in die Personalvertretung erforderlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Ausschuß des Fachvereines mindestens sechs

*) Alle Bestimmungen dieser Wahlordnung stellen sich als praktische Weisungen zur Sicherung eines einheitlichen und einwandfreien Wahlverfahrens dar und haben nur insoferne zwingenden Charakter, als sie in der Dienstordnung enthalten sind.

Wochen*) vor Ablauf der Mandatsdauer der Personalvertreter unter Angabe der Zahl der zu wählenden Personalvertreter, der Zeit und des Ortes der Auflegung der Wahlvorschläge (vergl. Punkt 8) sowie des Ortes und der Zeit der Wahl.

2. Wahlleitung.

Gleichzeitig mit der Wahlausschreibung wählt der Ausschuß des Fachvereines einen Wahlausschuß, der aus einem Obmann, einem Schriftführer und drei Beisitzern besteht. Demselben obliegt die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung nnd die Entscheidung aller daraus entspringenden Streitigkeiten. Entscheidungen in Streitsachen sind ehestens, längstens aber binnen 14 Tagen nach der Anbringung des Streites zu fällen. Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Wahlausschuß stellt vier Wochen nach Abschluß der Wahlhandlung seine Tätigkeit ein. Die Wahlakten werden dem Fachvereine übermittelt.

3. Berufung.

Die Berufung in allen die Wahlhandlung betreffenden Streitigkeiten geht an die gemeinderätliche Personalkommission, welche zugleich endgiltig entscheidet.

4. Einspruchs- und Beschwerdefristen.

Der Einspruch gegen jede mit dem Wahlvorgang zusammenhängende Handlung oder Verfügung beim Wahlausschuß, ferner die Beschwerde gegen Entscheidungen des letzteren bei der gemeinderätlichen Personalkommission haben binnen acht Tagen von jenem Zeitpunkte gerechnet, in welchem dem betreffenden der Gegenstand des Einspruches bezw. die Entscheidung des Wahlausschusses bekannt geworden ist, zu erfolgen.

Das Recht des Einspruches erlischt acht Tage nach Abschluß der Wahlhandlung.

5. Wahlverfahren.

Die Wahl erfolgt nach dem Proportionalwahlrechte auf Grund gebundener Listen ohne Koppelung.

---

*) Dies gilt nicht für die erste Personalvertretungswahl, diese ist vielmehr umgehend zu veranlassen.

6. Wahlrecht und Wählbarkeit.

Das aktive Wahlrecht steht jedem Mitgliede der Standesgruppe zu.

Das passive Wahlrecht steht nur den mindestens 30 Jahre alten aktiven Mitgliedern zu, welche mindestens 5 Jahre im Gemeindedienste stehen.

Dem Geiste der Institution der Personalvertretung nach, welche ein beigeordnetes Kontrollorgan der zuständigen Direktion in Personalangelegenheiten sein soll, ist jede dienstliche Stellung, durch welche der Beamte in die Lage kommt, in Personalangelegenheiten der bezüglichen Standesgruppe entscheidend mitzuwirken (z. B. Mitglieder der Direktion, Personalreferenten, zur Urlaubserteilung, Versetzung und dgl. befugte Beamte), mit dem Amte eines Personalvertreters dieser Standesgruppe nicht vereinbar.*)

7. Wahlbewegung.

Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge acht Tage vor dem Wahltage dem Wahlausschusse vorzulegen.

Der Wahlvorschlag kann höchstens die doppelte Anzahl Namen enthalten als Personalvertreter zu wählen sind. Die Reihenfolge ist durch Ziffern zu bezeichnen. Der Wahlvorschlag muß von mindestens 10 Mitgliedern der Standesgruppe unterschrieben sein.

Der Wahlvorschlag muß den Namen und die Adresse jenes Mitgliedes der Wählergruppe besonders anführen, welchem Zuschriften in Wahlangelegenheiten einzuhändigen sind.

8. Überprüfung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge.

Der Wahlausschuß numeriert die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge des Einlangens und überprüft die Wahlvorschläge hinsichtlich der Wählbarkeit der Bewerber.

Die Wahlvorschläge sind längstens 3 Tage vor dem Wahltage beim Obmanne des Wahlausschusses zur Einsicht für die Mitglieder des Fachvereines aufzulegen.

---

*) Diese Bestimmung ist selbstverständlich bei der Lehrerschaft sinngemäß anzuwenden.

9. Doppelwahlbewerbungen.

Erscheint ein Wahlwerber auf mehreren Wahlvorschlägen, so ist sowohl der Wahlwerber als die betreffende Wählergruppe hievon unverzüglich zu verständigen, der Wahlwerber hat jedoch längstens vor Beginn der Wahlhandlung zu erklären, für welche Wählerliste er optiert.

Unterläßt er eine solche Erklärung, so ist dies einem Verzicht auf die Wahlbewerbung überhaupt gleichzuhalten.

Eine solche Erklärung entfällt, wenn der Wahlwerber seitens der Wählergruppe aus dem Wahlvorschlage gestrichen wird, so daß sein Name nur auf einem Wahlvorschlage erscheint. In diesem Falle steht den bezüglichen Wählergruppen das Recht zur Nennung eines Ersatzmannes zu. Jedoch muß ein solcher Ergänzungsvorschlag 24 Stunden vor dem Wahltage beim Obmanne des Wahlausschusses schriftlich bekanntgegeben sein.

10. Zählkommission.

Am Wahlorte sind je nach Erfordernis vom Wahlausschusse eine oder mehrere Zählkommissionen einzusetzen, die aus einem Obmanne und zwei Beisitzern bestehen.

Bei zwei oder mehreren Zählkommissionen sind die Wahlberechtigten nach den Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen auf die einzelnen Zählkommissionen aufzuteilen.

11. Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt mittels doppelt gefalteten Stimmzettels, welcher mindestens den Namen des Listenführers zu enthalten hat.

Jeder Wähler übergibt den Stimmzettel persönlich unter Nennung seines Namens dem Obmanne der Zählkommission. Einer der Beisitzer notiert den Namen der Abstimmenden auf einer Liste, welche den Wahlakten anzuschließen ist.

Die Stimmzettel haben aus einem Viertel Bogen zu bestehen, sind vom Wahlausschusse beizustellen und bereit zu halten. Die Verwendung seitens der Wählergruppen vorbereiteter Stimmzettel vom gleichen Format und gleicher Farbe ist zulässig.

Die Wahlhandlung ist nicht früher als eine Stunde und spätestens nach 3 Stunden nach dem in der Wahlausschreibung angegebenen Beginne zu schließen.

Nach Schluß der Wahlhandlung werden die Stimmzettel von den Zählkommissionen geöffnet, geprüft und nach Wahlvorschlägen geordnet und gezählt. Das Ergebnis ist in einer vom Obmanne und den Beisitzern gefertigten Niederschrift unverzüglich dem Obmanne des Wahlausschusses zu übergeben.

Der Wahlausschuß hat noch am Wahlorte das Gesamtergebnis festzustellen und dem Vorsitzenden der Hauptversammlung in einer von ihm und 2 Beisitzern des Wahlausschusses gefertigten Niederschrift zu übergeben.

12. Ermittlungsverfahren.

Die Stimmensummen für jeden Wahlvorschlag werden nach der Größe nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte, dann das Drittel u. s. w. geschrieben.

Als Wahlzahl gilt bei der Wahl eines Vertreters die erste, bei der Wahl zweier Vertreter die zweite, bei der Wahl dreier Vertreter die dritte u. s. w. dieser Zahlen, wobei von der größten gegen die nächst kleinere gezählt wird.

Auf jeden Wahlvorschlag entfallen soviel Gewählte, als die Wahlzahl in der Summe enthalten ist.

Bei gleichem Anspruch entscheidet das Los.

Die Bewerber erscheinen nach der Reihenfolge gewählt, in welcher sie im Wahlvorschlage enthalten sind.

Die Gültigkeit der Wahl ist unabhängig von Vorschriften über die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung.

13. Abschluß der Wahlhandlung.

Mit der Verkündung der Namen der Gewählten durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung erscheint die Wahlhandlung abgeschlossen.

14. Ersatzmänner, Neuwahl.

Für jedes während der Mandatsdauer durch Verzicht, Pensionierung, Entlassung oder Tod erledigte Mandat rückt der auf dem betreffenden Wahlvorschlage folgende Wahlwerber nach. Derselbe ist vom Ausschusse des Fachvereines hievon schriftlich zu benachrichtigen.

Reicht die Zahl der Ersatzmänner auf einem Wahlvorschlage nicht mehr aus, so ist die Neuwahl der gesamten Personalvertretung zu veranlassen.

15. Wahlakten.

Die Wahlakten sind bis zum Ablaufe der Mandatdauer der Gewählten vom Ausschusse des Fachvereines aufzubewahren.

II. Wirkungskreis der Personalvertretungen.

Es wurde schon angedeutet, daß alle jene wichtigen Agenden, die der Gesetzentwurf über die Betriebsräte diesen zuweist, auch den städtischen Personalvertretungen zugewiesen sind, insbesondere die Mitwirkung bei der Regelung von Gehalts- und Gebührenfragen, der Dienstzeit und des ganzen Dienstrechtes überhaupt, bei der Verwaltung der neu zu schaffenden Wohlfahrtseinrichtungen, Handhabung der Disziplinargewalt (indem die Personalvertretungen paritätisch mit dem Personalreferenten an der Zusammensetzung der **Disziplinarausschüsse** mitwirken, § 80 D.-O.) Daß § 3, Punkt 10 des Entwurfes „Beratungen über die Verbesserung der Betriebseinrichtungen und die allgemeinen Grundsätze der Betriebsführung", der für die städtischen Personalvertretungen von besonderer Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Die Personalvertretungen und die hinter ihnen stehenden Fachvereine sollen die Träger der **Verwaltungs- und Geschäftsreform sein,** einer Reform, die bei größter Kräfteökonomie den größtmöglichsten Nutzeffekt in der Geschäftsführung erzielen und der Gemeinde Wien auch eine wesentliche Erleichterung ihrer finanziellen Lasten, der Bevölkerung aber eine rasche und sachgemäße Erledigung ihrer bei den städtischen Ämtern anhängigen Angelegenheiten bringen soll.

Die allgemeine Kompetenz der Personalvertretungen ist im § 74 der Dienstordnung geregelt. Überdies fließen allgemeine Ermächtigungen zur Intervention einer Personalvertretung aus § 35 lit. s., § 73 und § 81, Punkt 3 der Dienstordnung, was für die Auffassung aller jener Bestimmungen der Dienstordnung, die anscheinend eines Schutzes durch die Personalvertretungen entbehren, von Bedeutung ist, z. B. Nebenbeschäftigung. (§ 24), Schätzung einer Naturalwohnung (§ 41), Ausmaß und Anweisung von Versorgungsgenüssen (§ 45—64), Urlaubsanspruch (§ 67), Koalitionsrecht (§ 71), Immunität (§ 72).